



Gemeinde Weisweil

Hinterdorfstraße 14, 79367 Weisweil

Standortuntersuchung für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses/ Rettungszentrum

Untersuchungsbericht

Aufgestellt:

 **KELLER**
planen + bauen
Im Kleinfeldle 21 • 79359 Riegel
Tel.: 07642 4509800 • Fax: 07642 4509850
info@keller-lb.de

13.12.2022 (wo)

Inhaltverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einführung | 1 |
| 1.1 | Veranlassung | 1 |
| 1.2 | Verwendete Unterlagen..... | 2 |
| 1.3 | Vorgehen | 2 |
| 2 | Erläuterung der ausgewählten Standorte | 2 |
| 3 | Untersuchungskriterien der Standorte | 3 |
| 3.1 | Verkehrstechnische Erschließung | 3 |
| 3.2 | Kanaltechnische Erschließung | 3 |
| 3.3 | Trinkwassertechnische Erschließung | 4 |
| 3.4 | Versorgungsträger | 4 |
| 3.5 | Flächenverfügbarkeit..... | 4 |
| 3.6 | Städteplanung/ Bauplanungsrecht..... | 4 |
| 4 | Untersuchungsergebnis der Standorte | 4 |
| 4.1 | Verkehrstechnische Erschließung | 4 |
| 4.2 | Kanaltechnische Erschließung | 6 |
| 4.3 | Trinkwassertechnische Erschließung | 7 |
| 4.4 | Versorgungsträger | 7 |
| 4.5 | Flächenverfügbarkeit..... | 8 |
| 4.6 | Städteplanung/ Bauplanungsrecht..... | 8 |
| 5 | Beteiligung der Behörde Straßenbauamt | 9 |
| 6 | Zusammenfassung | 11 |

Anlagen:

Anlage 1.1: Übersichtslageplan

Anlage 2.1: Abfrage LUBW, Schutzgebiete

Anlage 3.1: Abfrage LUBW, Überflutungsflächen

1 Einführung

1.1 Veranlassung

Die Gemeindeverwaltung Weisweil beabsichtigt in der Gemeinde ein neues Feuerwehrgerätehaus (Rettungszentrum) zu errichten. Auslöser dafür ist der Feuerwehrbedarfsplan, verabschiedet durch den Beschluss des Gemeinderats vom 17.12.2018. Darin heißt es, dass das bestehende Feuerwehrhaus der Feuerwehr Weisweil an der Hauptstraße im Ortskern erhebliche Defizite hinsichtlich der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und aktuell gültigen Normen aufweist und aufgrund der Lage und den Platzverhältnissen nur unter erheblichen Einschränkungen für Zwecke der Feuerwehr nutzbar ist. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass daher auf jeden Fall aus feuerwehrtechnischen wie auch aus wirtschaftlichen Gründen, ein Neubau vorzusehen ist.

Die Gemeindeverwaltung hat dazu bisher in Zusammenarbeit mit dem Erschließungsträger KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH aus Freiburg geplanten Baugebiet „Kreuzacker“ südlich der Forchheimer Straße (K5124) und östlich der Hinterdorfstraße (L104) den künftigen Standort eines Rettungszentrums mit Neubau eines Feuerwehrgerätehauses vorgesehen. Aufgrund der geplanten und als Zielrichtung der Gemeinde erklärten Ansiedlung eines Nahversorgers im Baugebiet „Kreuzacker“ entfällt die Fläche für ein Rettungszentrum und müsste zumindest in Richtung Osten verschoben werden. Erste Ausarbeitungen zum geplanten Standort für den Nahversorger mit angrenzendem Mischgebiet sprechen gegen eine Platzierung beider Einrichtungen in diesem Bereich, weshalb ein neuer Standort als Alternative zu finden ist.

Das Ingenieurbüro KELLER planen + bauen wurde vom Erschließungsträger damit beauftragt, die von der Gemeindeverwaltung und der Feuerwehr Weisweil ausgesuchten alternativen Standorte auf deren Eignung, insbesondere bezüglich der Erschließung, zu untersuchen.

1.2 Verwendete Unterlagen

Von der Gemeinde und dem Abwasserzweckverband wurden folgende Pläne und Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Katasterauszug mit Darstellung der Grundstücke
- Bestandspläne der Kanalisation und Trinkwasserversorgung
- Bestandspläne der Versorgungsträger bnNETZE, netzeBW und Telekom
- Übersichtskarte mit alternativen Feuerwehrstandorten
- Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Weisweil, verabschiedet durch den Beschluss des Gemeinderats vom 17.12.2018.

1.3 Vorgehen

- Ortsbegehung der Alternativstandorte
- Einholung der Beurteilungsgrundlagen der Standorte
- Durchführung der Standortuntersuchung
- Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung und der Feuerwehr Weisweil
- Beteiligung des Straßenbauamtes Landkreis Emmendingen
- Erstellung des Untersuchungsberichtes und Anlagen

2 Erläuterung der ausgewählten Standorte

Auf Grundlage der Abstimmung der Gemeindeverwaltung mit der Feuerwehr wurden 5 alternative Standorte erarbeitet.

Standort A liegt im Norden der Gemeinde an der Oberhausener Straße und könnte gemeinsam mit dem geplanten Gewerbegebiet „Äußerer Heuweg“ umgesetzt werden.

Standort B ist an der Straße Kenzinger Weg im Anschluss an den bestehenden Friedhof im Osten der Gemeinde in Richtung Kenzingen ausgewählt worden.

Standort C wurde im Norden der Gemeinde an der Oberhausener Straße im Anschluss an die bestehende Bebauung (Oberhausener Straße 11) vorgeschlagen.

Standort D wurde aufgrund der zentralen Lage in der Ortsmitte auf der Freifläche gegenüber dem Rathaus an der Hinterdorfstraße von der Feuerwehr vorgeschlagen. Allerdings widerspricht eine solche Nutzung der bisher und auch im GEK entwickelten Zielrichtung der Gemeinde, in diesem Bereich „Wohnen für Senioren“ zu ermöglichen. Eine gleichzeitige Nutzung für diese beiden Einrichtungen ist aus Platzgründen, auf Grund des bestehenden Umfeldes und auch hinsichtlich einer Kombination von Rettungszentrum und Seniorenwohnen weder sinnvoll noch möglich. Der Standort wird verworfen.

Standort E wurde als weitere Möglichkeit auf dem IVECO-Gelände in die Auswahl eingebracht. Durch eine mögliche Anmietung von bisher leerstehenden Räumlichkeiten auf dem IVECO-Gelände könnte dort theoretisch ein Ausbau als Rettungszentrum stattfinden. Allerdings müssten hierzu einige Fragen geklärt werden: Wie und zu welchen Konditionen wäre die Fa. Magirus bereit, Räumlichkeiten zu vermieten? Wie sieht eine Folgenutzung der Fläche aus, wie lange kann eine solche Vermietung dauern? Wie hoch wären die Umbaukosten? Wie erfolgt die Zufahrt? Da dieser Standort von der Feuerwehr nicht favorisiert wird und es sich dabei eher um eine „Zwischenlösung“ handelt, die nicht nachhaltig ist, wird der Standort verworfen.

Im Rahmen der Standortuntersuchung werden daher nur die drei Standorte A, B und C näher betrachtet. Es wurde von einem Flächenbedarf von ca. 6.000 m² ausgegangen.

3 Untersuchungskriterien der Standorte

3.1 Verkehrstechnische Erschließung

Hier werden die Punkte Lage im vorhandenen Straßennetz, Verkehrsanbindung mit getrennter Zufahrt und Ausfahrt sowie Entfernung zur Ortsmitte beurteilt.

3.2 Kanaltechnische Erschließung

Es wird der Aufwand für den Anschluss des Neubauvorhabens an die bestehende Trinkwasserversorgung geprüft.

3.3 Trinkwassertechnische Erschließung

Es wird der Aufwand für den Anschluss des Neubauvorhabens an die bestehende Schmutz- und Regenwasserkanalisation, bzw. Mischwasserkanalisation geprüft.

3.4 Versorgungsträger

Hier wird der Aufwand für den Anschluss des Neubauvorhabens an die bestehende Infrastruktur (Stromversorgung, Telekommunikation) beurteilt.

3.5 Flächenverfügbarkeit

Dazu werden die Besitzverhältnisse der benötigten Grundstücksflächen geprüft.

3.6 Städteplanung/ Bauplanungsrecht

Hier wird abgeschätzt, welche bauplanungsrechtliche Verfahren für die Realisierung des Neubaus durchgeführt werden müssen (Aufstellung Bebauungsplan/ Änderung Flächennutzungsplan).

4 Untersuchungsergebnis der Standorte

4.1 Verkehrstechnische Erschließung

Standort A: Durch die Anordnung des Feuerwehrgerätehauses im geplanten Gewerbegebiet kann die dort entstehende Straßeninfrastruktur mitgenutzt werden. Ziel muss jedoch sein, vom Grundstück des Helferzentrums direkt auf die Oberhausener Straße/ L104 ausfahren zu können. Eine Zu- und Ausfahrt über C.D-Magirus-Straße ist für die Feuerwehr nicht praktikabel. Das bedarf jedoch der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde, da es sich bei der L104 um eine Landstraße handelt und sich der geplante Standort straßenrechtlich im Außerortsbereich befindet (siehe Punkt 5 „Beteiligung der Behörde Straßenbauamt“).

Es ist zudem zu beachten, dass das potenzielle Grundstück für das Helferzentrum im Kurvenbereich der Oberhausener Straße/ L104 liegen würde, was die übersichtliche Anordnung der erforderlichen getrennten Zu- und Ausfahrt zum Areal erschwert.

Der Standort liegt in Bezug zur Ortslage nicht zentral, sondern im Nord-Osten der Gemeinde, was im Vergleich zu einer zentralen Lage insbesondere zu Einsatzorten im Süden zu längeren Fahrzeiten führt. Der Aktionsradius, in dem alle innerörtlichen potenziellen Einsatzziele liegen, beträgt ca. 1.570 m Luftlinie. Nach Information der Gemeinde trägt der Kreisbrandmeister den Standort bezüglich der Erreichbarkeit zwar mit, allerdings darf man dabei nicht nur die Entfernung bis zum Einsatzort betrachten, sondern auch die Entfernung für die Anfahrt der Feuerwehrleute aus dem Ort, bzw. darüber hinaus bis an das Feuerwehrgerätehaus (Anfahrtszeiten). Aktuell erfolgt die Anfahrt der von außerorts zum Einsatz kommenden Feuerwehrleute mehrheitlich aus Richtung Süden (Forchheim/ Why). Das hat wesentlichen Einfluss auf die Ausrückzeiten, die im Extremfall lt. Feuerwehr nicht mehr haltbar sind.

Auch für die Sonderaufgabe „Rhein“ entstehen vergleichsweise längere Anfahrten und mit der Kreuzung/ Kurve Hinterdorfstraße/ Oberhausener Straße mit einem Zugfahrzeug einschließlich Bootsanhänger erschwerte Zufahrtsbedingungen.

Standort B: Der Standort liegt direkt an der Straße Kenzinger Weg (K 5135) und damit an der Hauptverkehrsstraße aus Richtung Kenzingen unweit vom Ortskern mit dem zentralen Kreuzungsbereich Hinterdorfstraße/ Kenzinger Weg/ Sternenstraße entfernt (ca. 300 m). Vom Grundstück des Helferzentrums müsste direkt auf die Straße Kenzinger Weg ausgefahren werden, bzw. es müssten getrennte Zu- und Ausfahrten ausgewiesen werden. Das bedarf jedoch der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde, da es sich bei der K5135 um eine Kreisstraße handelt und sich der geplante Standort straßenrechtlich im Außerortsbereich befindet (siehe Punkt 5 „Beteiligung der Behörde Straßenbauamt“).

Die fußläufige Anbindung an die Ortslage ist über den Geh- und Radweg entlang der Südseite der K 5135 gegenüber dem Friedhof gegeben. Für das Erreichen des Helferzentrums müsste jedoch die Fahrbahn an 2 Stellen gequert werden. Alternativ könnte der Gehweg entlang des Friedhofgeländes auf einer Länge von mind. 25 m bis zum geplanten Standort ausgebaut werden.

Der Standort B liegt in Bezug zur Ortslage am östlichen Rand der Gemeinde etwas zentraler als der Standort A. Der Aktionsradius, in dem alle innerörtlichen potenziellen Einsatzziele liegen, beträgt ca. 1.200 m Luftlinie. Das hat Vorteile in Bezug auf die Anfahrts- und Ausrückzeiten, auch für Feuerwehrleute von außerhalb (siehe Bewertung Standort A). Nach Information der Gemeinde trägt der Kreisbrandmeister den Standort

bezüglich der Erreichbarkeit mit. Durch die Nähe zu Kenzingen kann der Standort bei unklarer Lage zudem problemlos als Bereitstellungsraum für die Stützpunktwehr Kenzingen dienen.

Standort C: Der Standort liegt direkt an der Oberhausener Straße/ L104 im Nord-Osten der Gemeinde etwas zentraler als der Standort A. Der Aktionsradius, in dem alle innerörtlichen potenziellen Einsatzziele liegen ist vergleichbar mit dem Standort B und liegt ebenfalls im Bereich von ca. 1.200 m Luftlinie. Allerdings hat er bezüglich der Anfahrzeit der Feuerwehrleute zum Feuerwehrhaus, insbesondere für die von außerhalb anfahrenden, durch die Lage am nördlichen Ortsrand gegenüber dem Standort B Nachteile (siehe dazu auch die Ausführungen zum Standort A).

Vom Grundstück des Helferzentrums müsste direkt auf die Oberhausener Straße ausgefahren werden bzw. es müssten getrennte Zu- und Ausfahrten ausgewiesen werden. Der Standort befindet sich im Innerortsbereich und ist aus straßenrechtlicher Sicht unproblematisch.

Die Nachteile des Standortes A im Zusammenhang mit der Sonderaufgabe „Rhein“ bestehen auch beim Standort C.

4.2 Kanaltechnische Erschließung

Standort A: Durch die Anordnung des Feuerwehrgerätehauses im geplanten Gewerbegebiet kann das dort entstehende Entwässerungssystem mitgenutzt werden. Das Grundstück des Helferzentrums würde Hausanschlussleitungen mit direktem Anschluss an die neue Kanalisation erhalten.

Standort B: In einer Entfernung von ca. 130 m befindet sich auf Höhe der Friedhofstraße die bestehende öffentliche Mischwasserkanalisation DN 250. Das Schmutzwasser des Helferzentrums müsste auf Grund der Höhenverhältnisse vermutlich über eine Druckleitung an die Kanalisation angeschlossen werden. Das Oberflächenwasser sollte auf dem Grundstück versickert werden, was geeignete Bodenverhältnisse und einen ausreichenden Abstand zum Grundwasserspiegel voraussetzt. Diese Angaben müssten im Rahmen der Erstellung eines Bodengutachtens erhoben werden.

Standort C: Durch die Anordnung des Feuerwehrgerätehauses entlang der Oberhausener Straße kann das dort vorhandene Entwässerungssystem genutzt werden. Das Grundstück des Helferzentrums würde eine Hausanschlussleitung mit direktem Anschluss an die bestehende Mischwasserkanalisation erhalten. Das Oberflächenwasser sollte zur Entlastung der Mischwasserkanalisation auf dem Grundstück versickert werden, was geeignete Bodenverhältnisse und einen ausreichenden Abstand zum Grundwasserspiegel voraussetzt. Diese Angaben müssten im Rahmen der Erstellung eines Bodengutachtens erhoben werden.

4.3 Trinkwassertechnische Erschließung

Standort A: Durch die Anordnung des Feuerwehrgerätehauses im geplanten Gewerbegebiet kann das dort entstehende Trinkwasserleitungssystem mitgenutzt werden. Das Grundstück des Helferzentrums würde Hausanschlussleitung mit direktem Anschluss an die neue Trinkwasserleitung erhalten oder könnte alternativ über die in diesem Bereich bereits bestehende Trinkwasserversorgungsleitung erschlossen werden.

Standort B: In einer Entfernung von ca. 40 m verläuft östlich des Standortes ausgehend vom Tiefbrunnen eine bestehende Förderleitung DN 150, die für die Trinkwasserversorgung des Helferzentrums genutzt werden könnte.

Standort C: Durch die Anordnung des Feuerwehrgerätehauses entlang der Oberhausener Straße kann das dort vorhandene Trinkwasserleitungsnetz zur Versorgung genutzt werden. Das Grundstück des Helferzentrums würde eine Hausanschlussleitung mit direktem Anschluss an die bestehende Trinkwasserleitung erhalten.

4.4 Versorgungsträger

Standort A: Durch die Anordnung des Feuerwehrgerätehauses im geplanten Gewerbegebiet kann das dort entstehende Versorgungsnetz mitgenutzt werden. Das Grundstück des Helferzentrums würde Hausanschlussleitung mit direktem Anschluss an die neue Infrastruktur in Verlängerung der Raiffeisenstraße erhalten.

Standort B: Im Bereich des Friedhofes und der Friedhofstraße liegen bestehende Stromversorgungsleitungen, über die eine Erschließung möglich wäre. Es ist eine Abstimmung mit dem Energieversorger erforderlich, ob die benötigte Leistung bereitgestellt werden kann. Evtl. sind dazu Umbaumaßnahmen am bestehenden Netz erforderlich oder der Neubau einer Trafostation.

Im Bankett der Kreisstraße gegenüber des möglichen Standortes verlaufen zwischen der Fahrbahn und dem Geh- und Radweg Versorgungsleitungen der Deutschen Telekom sowie eine Erdgasversorgungsleitung.

Standort C: Durch die Anordnung des Feuerwehrgerätehauses an der Oberhausener Straße kann das dort bestehende Versorgungsnetz genutzt werden. Das Grundstück des Helferzentrums würde Hausanschlussleitungen mit direktem Anschluss an die bestehende Infrastruktur erhalten.

4.5 Flächenverfügbarkeit

Standort A: Durch die Anordnung des Feuerwehrgerätehauses im geplanten Gewerbegebiet kann die erforderliche Grundstücksfläche nach Bedarf im Verfahren festgelegt und eingeplant werden.

Standort B: In diesem Bereich besitzt die Gemeinde bereits Grundstücke. Die zur Verfügung stehenden eigenen Flächen decken jedoch nicht den gesamten Flächenbedarf ab. Es muss ein Flächentausch vorgenommen, bzw. Grunderwerb durchgeführt werden.

Standort C: In diesem Bereich besitzt die Gemeinde keine Grundstücke. Die gesamte benötigte Fläche müsste von der Gemeinde erworben werden.

4.6 Städteplanung/ Bauplanungsrecht

Standort A: Durch die Anordnung des Feuerwehrgerätehauses im geplanten Gewerbegebiet kann der Standort im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gesichert und definiert werden. Die Fläche selbst befindet sich bereits im Flächennutzungsplan, der jedoch für die neue Nutzung geändert werden muss. Die Auflagen in Bezug auf die

Lärmbelastung der angrenzenden Bebauung sind aufgrund der Lage im Gewerbegebiet geringer als in Misch- oder Wohngebieten.

Standort B: Die angedachte Fläche befindet sich im Außenbereich und somit nicht innerhalb des Flächennutzungsplanes. Hier ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Lage neben dem Friedhof würde derzeit eine direkte Nachbarschaft zu Wohnbebauung mit den entsprechenden Auflagen in Bezug auf die Lärmentwicklung verhindern. Bei einer zukünftigen Wohnbauentwicklung der Gemeinde Weisweil in Richtung Osten würde das Areal jedoch nach und nach wieder von Wohnbaubebauung umschlossen werden.

Standort C: Die angedachte Fläche befindet sich im Außenbereich und somit nicht innerhalb des Flächennutzungsplanes. Hier ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Auflagen für das Feuerwehrgerätehaus in Bezug auf die Lärmbelastung der angrenzenden Bebauung (Mischgebiet) wäre im weiteren Verfahren zu prüfen.

5 Beteiligung der Behörde Straßenbauamt

Für die drei Standorte wurde die Machbarkeit einer direkten Anbindung an das vorhandene Straßennetz (L104 und K 5135) bereits im September 2022 beim Straßenbauamt des Landratsamtes Emmendingen angefragt. Eine Rückmeldung mit der für die Standortentscheidung erforderlichen Aussagekraft aus Sicht des Straßenrechtes lag erst kurz vor der Fertigstellung des Berichtes vor.

Straßenrechtlich ist der Anbau an Landes- und Kreisstraßen in § 22 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) geregelt. Demnach dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (also außerhalb der ODE) längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 Meter und längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeug bestimmten Fahrbahn, keine Hochbauten (jeder Art) errichtet werden. Das Anbauverbot gilt außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt auch für bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen [...] unmittelbar oder mittelbar

angeschlossen werden sollen. Die untere Verwaltungsbehörde kann im Benehmen mit der Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast, im Falle von Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes mit dem Regierungspräsidium, im Einzelfall Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.

Standort A: Dieser Standort liegt sowohl außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt als auch außerhalb des Verknüpfungsbereichs. Wenn das Gewerbegebiet „Äußerer Heuweg“ erschlossen wird, würde sich der Erschließungsbereich nicht ändern und der Verknüpfungsbereich würde auch weiterhin an der letzten einmündenden Straße, C.-D.-Magirus-Straße, enden. Die Abstände zur Straße gemäß den o.g. Anbauregelungen im Straßenrecht wären grundsätzlich zu beachten. Für die direkte Anbindung an die L104 wäre eine Befreiung vom straßenrechtlichen Anbauverbot erforderlich.

Standort B: Dieser Standort liegt ebenfalls außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt und auch außerhalb des Verknüpfungsbereichs. Die Abstände zur Straße gemäß den o.g. Anbauregelungen im Straßenrecht wären grundsätzlich zu beachten. Für die direkte Anbindung an die K5135 wäre eine Befreiung vom straßenrechtlichen Anbauverbot erforderlich. Hierzu wäre dann eine verkehrliche Untersuchung durch ein entsprechendes Ingenieurbüro vorzulegen. Zudem müssen grundsätzlich Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen, die diesen Standort erfordern.

Auf Grund der verkehrlichen Belastung der Kreisstraße kann als Vorgriff zu einer verkehrlichen Untersuchung die Abschätzung vorgenommen werden, dass sich durch das Helferzentrum keine negativen Auswirkungen auf die Belange für das Schutzgut Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ergeben. Zudem stehen das Wohl der Allgemeinheit und eine leistungsfähige und mit optimalen Voraussetzungen ausgestattete Feuerwehr in einem direkten Zusammenhang. Diese Argumentation kann vom Straßenbauamt straßenrechtlich mitgetragen werden. Eine Zustimmung zu einer Befreiung vom straßenrechtlichen Anbauverbot ist daher als realistisch anzusehen.

Standort C: Dieser Standort liegt im Innerortsbereich und wäre somit straßenrechtlich unproblematisch, da eine Zu- und Ausfahrt im Erschließungsbereich möglich ist.

6 Zusammenfassung

Die Gemeindeverwaltung Weisweil beabsichtigt entsprechend des Ergebnisses aus dem Feuerwehrbedarfsplan den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses/ Helferzentrums. Dazu soll eine bereits getroffene Auswahl an Standorten auf deren Eignung geprüft werden. Näher untersucht wurden die drei am besten geeigneten Standorte. Standort A liegt im Norden der Gemeinde an der Oberhausener Straße/ L104 und könnte gemeinsam mit dem geplanten Gewerbegebiet „Äußerer Heuweg“ realisiert werden. Standort B liegt an der Straße Kenzinger Weg/ K5135 im Anschluss an den bestehenden Friedhof im Osten der Gemeinde in Richtung Kenzingen. Standort C liegt im Norden der Gemeinde an der Oberhausener Straße im Anschluss an die bestehende Bebauung (Oberhausener Straße 11).

Die Standorte wurden hinsichtlich der Themen Verkehrstechnische Erschließung, Kanaltechnische Erschließung, Trinkwassertechnische Erschließung, Versorgungsträger, Flächenverfügbarkeit und Städteplanung/ Bauplanungsrecht soweit als möglich beurteilt. Dabei wurden auch die Belange der Feuerwehr berücksichtigt.

Für alle drei Standorte sind unterschiedliche Aufwendungen für die Erschließung erforderlich. Der ausschlaggebende Punkt wird in den Belangen der Feuerwehr angesehen, da der Aufwand für die durchzuführenden Verfahren und die bauliche Umsetzung der Erschließung einmal zu Beginn des Projektes anfallen, der Betrieb des Helferzentrums aber für mehrere Jahrzehnte möglichst optimal funktionieren muss. In diesem Zusammenhang weist der **Standort B** östlich des Friedhofes an der Straße Kenzinger Weg/ K5135 die entscheidenden Vorteile auf (Entfernung zum Ortskern, Erreichbarkeit, Nähe zu Kenzingen). Ein weiterer Vorteil ist, dass sich ein Teil der Fläche bereits im Besitz der Gemeinde befindet.